

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

1. Jahrgang

Britz, den 17. Dezember 2004

Ausgabe 7/2004

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2004 | Seite 2 |
| 2. | Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2005 | Seite 2 |
| 3. | Hundesteuersatzung der Gemeinde Chorin | Seite 3 |
| 4. | Satzung der Gemeinde Chorin über die Reinigung (Straßenreinigung/ Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin (Straßenreinigungssatzung) | Seite 5 |
| 5. | Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/ Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin (Straßenreinigungsggebührensatzung) | Seite 7 |
| 6. | Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch | Seite 9 |
| 7. | Satzung der Gemeinde Chorin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Chorin (Sondernutzungssatzung) | Seite 10 |
| 8. | Satzung der Gemeinde Britz über die Reinigung (Straßenreinigung/ Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungssatzung) | Seite 12 |
| 9. | Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/ Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungsggebührensatzung) | Seite 14 |
| 10. | Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ | Seite 16 |
| 11. | Satzung der Gemeinde Britz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Britz (Sondernutzungssatzung) | Seite 17 |
| 12. | Planfeststellung für den Neubau eines Radweges an der Landesstraße 21 zwischen den Ortsteilen Kreuzbruch und Liebenwalde im Abschnitt 110 von km 5,883 bis km 6,201 und von km 6,838 bis km 8,551 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Stadt Liebenwalde (Gemarkungen Kreuzbruch und Liebenwalde) im Landkreis Oberhavel | Seite 19 |
| 13. | Neubau eines Radweges an der Bundesstraße 96a zwischen den Ortslagen Schönfließ und Bergfelde – im Abschnitt 550, von Stations-km 0+143 bis Stations-km 1+103, sowie im Abschnitt 560, von Stations-km 0+000 bis Stations-km 0+600 –, in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Landkreis Oberhavel, einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen im Amt Britz-Chorin, Landkreis Barnim | Seite 19 |

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 79 GO wird nach **Beschluss Nr.41-10/2004** der Gemeindevertretung **Britz** vom 25. Oktober 2004 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	441.300	233.400	2.116.200	2.324.100
die Ausgaben	104.200	55.300	2.275.200	2.324.100
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	71.200	85.700	349.900	335.400
die Ausgaben	130.500	145.000	349.900	335.400

§ 2

Es wird neu festgesetzt:

- 1.-2. keine Änderungen
3. der Gesamtbetrag der Kassenkredite **von bisher** 350.000,00 EUR **auf** 380.000,00 EUR

§ 3

keine Änderungen

§ 4

keine Änderungen

§ 5

keine Änderungen

Britz, den 01.12.2004

Rainer Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 7, Haus I, Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung und Ihre Anlagen nehmen.

Britz, den 01.12.2004

Rainer Schneider
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 76 GO wird nach Beschluss Nr. 42-10/2004 der Gemeindevertretung **Britz** vom 25. Oktober 2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2005** wird

1. im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	2.072.200,00 EUR	
in der Ausgabe auf	2.072.200,00 EUR	
2. im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	788.200,00 EUR	
in der Ausgabe auf	788.200,00 EUR	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	340.000,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von 2 % des Gesamthaushaltsvolumens nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragssatzung zu erlassen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über Leistung dieser Ausgaben entscheidet der **Kämmerer** bei Ausgaben **bis 1.500,00 EUR** sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 1.500,00 EUR bis 5.000,00 EUR** entscheidet der **Bürgermeister**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über - und außerplanmäßige Ausgaben **ab 5.000,00 EUR** sind der **Gemeindevertretung zur Entscheidung** vorzulegen

Britz, den 01.12.2004

Rainer Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Britz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 7, Haus I, Einsicht in die Haushaltssatzung und Ihre Anlagen nehmen.

Britz, 01.12.2004

Rainer Schneider
Amtdirektor

Hundesteuersatzung der Gemeinde Chorin

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO - vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172), i.V. m. §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg -KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin auf ihrer öffentlichen Sitzung am 28.10.2004 folgende Hundesteuersatzung der Gemeinde Chorin beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Chorin.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Britz-Chorin gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Soweit Eigentümer und Halter eines Hundes verschiedene Personen sind, haften diese als Gesamtschuldner

§ 2 Kampfhunde

- (1) Als Kampfhunde im Sinne dieser Satzung gelten
 - a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe, oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in anderer Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als Kampfhunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a):
 - a) American Pitbull Terrier
 - b) American Staffordshire Terrier
 - c) Bullterrier
 - d) Staffordshire Bullterrier
 - e) Tosa Inu
 - f) Alano
 - g) Bullmastiff
 - h) Cane Corso
 - i) Dobermann
 - j) Dogo Argentino
 - k) Dogue de Bordeaux
 - l) Fila Brasileiro
 - m) Mastiff
 - n) Mastin Espanol

- o) Mastino Napoletano
- p) Perro de Presa Canario
- q) Perro de Presa Mallorquin und
- r) Rottweiler.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den 1. Hund	25,00 Euro,
b) für den 2. Hund	36,00 Euro,
c) für den 3. und jeden weiteren Hund	42,00 Euro,

 wenn diese von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam gehalten werden. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für Kampfhunde im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 dieser Satzung jährlich

a) für den 1. gefährlichen Hund	310,00 Euro,
b) für den 2. gefährlichen Hund	390,00 Euro,
c) für den 3. und jeden weiteren gefährlichen Hund	460,00 Euro.

 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter ein Negativzeugnis für das jeweilige Steuerjahr im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 25.7.2000 (GVBl. II S. 235) vorlegt. Wird ein Negativzeugnis beigebracht, unterliegen diese Hunde der Besteuerung gemäß Abs. 1 Buchst. a-c.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Gemeinde Chorin aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl. Gebrauchshunde i.d.S. sind Hunde, die durch ihre charakterlichen und körperlichen Eigenschaften (Grundgehorsam, Hütetrieb, Griff) für diesen Einsatzzweck geeignet sind. Für die Entscheidung über den Antrag auf Steuerbefreiung ist ein Nachweis über die Eignung zu erbringen.

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten ständig bewohnten Gebäude mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen.
- (3) Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesem einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes gesenkt, jedoch nur für einen Hund.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Britz-Chorin zu stellen. Bei

verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbegünstigung vorliegen.

- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Britz-Chorin schriftlich mitzuteilen.
- (5) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs.2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für Kampfhunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des, auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Chorin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Die Steuer ist in einer Summe zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 7 Abs. 1 und 3 ist der Betrag innerhalb eines Monats nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides zu entrichten.
- (2) Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Fälligkeitszeitraumes, so sind die für die Zeit nach dem Ende der Steuerpflicht bereits geleisteten Zahlungen zu erstatten.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen. Die Pflicht zur Anmeldung wird hiervon nicht berührt.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Britz-Chorin anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 S. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist, und in den Fällen des § 7 Absatz 3 S. 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nach dem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus dem Gemeindebereich weggezogen ist, beim Amt Britz-Chorin abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Britz-Chorin zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Das Amt Britz-Chorin übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundes-

steuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Britz-Chorin die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Beschädigte Steuermarken werden bei Vorlage kostenlos umgetauscht.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Britz-Chorin auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung -AO-).
- (5) Bei Durchführung von Hundbestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Amt Britz-Chorin übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der § 15 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a.) als Hundehalter entgegen § 6 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b.) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c.) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Britz-Chorin nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt, und es deshalb ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 5 Absatz 2 GO in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzungen der Gemeinde Chorin vom 28.02.2001, der Gemeinde Brodowin vom 12.10.2000 und der Gemeinde Serwest vom 06.11.2000 außer Kraft.

Britz, den 06.12.2004

*Rainer Schneider
Amdtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Gemeinde Chorin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 06.12.2004

*Rainer Schneider
Amdtdirektor*

Satzung der Gemeinde Chorin über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von verwaltungsverfahren-, ordnungs-, datenschutz-, statistik- und vermessungs- und liegenschaftsrechtlichen Bestimmungen aus Anlass der Euro-Einführung vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4.6.2003 (GVBl. I S. 172, 174), Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298) sowie Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303), in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211), in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin in ihrer Sitzung am 25.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Chorin betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern oder diesen gleichgestellten Personen übertragen wird.
- (2) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.
Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Chorin bestimmt Art und Umfang der Straßenreinigung und kann die Reinigung auf öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ausdehnen.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Straßenreinigung und Winterwartung der Fahrbahnen und der Gehwege.
Zur Fahrbahn gehören auch Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Verkehrsinseln, Haltestellenbuchten und deren Zuwege sowie Radwege, die nicht zugleich Gehwege sind.
Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Das sind alle erkennbar von der Fahrbahn abgesetzten Straßenteile, auch unbefestigte Bankette und gemeinsame Geh- und Radwege im Sinne von § 41 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung.
Zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn gelegene Grün- und Pflanzstreifen sind Bestandteil des Gehweges.
Wo auf keiner Straßenseite ein von der Fahrbahn erkennbarer abgesetzter Straßenteil vorhanden ist, gelten die Straßenränder in jeweils 1,5 m Breite als Gehwege.
- (3) Zur Straßenreinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen, das Streuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Brücken und Treppen sowie der gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
Schnee auf Fahrbahnen ist nur insoweit zu räumen, als er die Verkehrssicherheit beeinträchtigt.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger

- (1) Die Straßenreinigung und Winterwartung der Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslagen der **nicht** in der Anlage zur Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin genannten Straßen und Straßenabschnitte wird gemäß § 49a Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes den Eigentümern der an diese angrenzenden und durch diese erschlossenen Grundstücke übertragen.
- (2) Für die Fahrbahnen der in **Zone II** der Anlage zur Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin genannten Straßen und Straßenabschnitte führt die Gemeinde den Winterdienst und eine Grundreinigung nach der Wintersaison durch. Die Sommerreinigung der Fahrbahnen dieser Straßen und Straßenabschnitte wird den Eigentümern der an diese angrenzenden und durch diese erschlossenen Grundstücke übertragen.
- (3) Für die Fahrbahnen der in **Zone IV** der Anlage zur Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin genannten Straßen und Straßenabschnitte führt die Gemeinde eine Grundreinigung nach der Wintersaison durch. Die Sommerreinigung der Fahrbahnen dieser Straßen und Straßenabschnitte sowie deren Winterwartung wird den Eigentümern der an diese angrenzenden und durch diese erschlossenen Grundstücke übertragen.
- (4) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die übertragene Reinigung in dem jeweiligen Umfang nur bis zur Straßenmitte.
- (5) Die Reinigung der Gehwege und der Radwege einschließlich deren Winterwartung wird für alle Straßen auf die jeweiligen Eigentümer der an diese angrenzenden und durch diese erschlossenen Grundstücke übertragen.
- (6) Das Verzeichnis, in dem die Zugehörigkeit der Straßen im Gemeindegebiet zur jeweiligen Zone aufgeführt wird, ist Bestandteil der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin und wird gemäß der Verkehrsbedeutung dieser Straßen im pflichtgemäßen Ermessen durch die Gemeinde Chorin bestimmt.
- (7) Besteht für ein Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (8) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde, mit deren Zustimmung, die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 4

Sachlicher Umfang der übertragenen Reinigungspflicht

- (1) Die Gehwege und die Radwege sind von den Grundstückseigentümern der angrenzenden Grundstücke ganzjährig einmal wöchentlich, darüber hinaus jeweils nach Bedarf zu säubern. Die Sommerreinigung der übertragenen Fahrbahnen ist jeweils einmal in den Monaten Juni, August und November von den Grundstückseigentümern durchzuführen. Die Gehwege, Radwege und übertragenen Fahrbahnen sind insbesondere unverzüglich von Laub und Streusand zu befreien sowie von Unkraut freizuhalten.
Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder andere Gegenstände oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder Systemen, beim Viehtrieb oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so ist durch den Verursacher unverzüglich

lich die Reinigung vorzunehmen bzw. nach Notwendigkeit die fachgerechte Entsorgung zu veranlassen.

Schnittgerinne und Wassereinflüsse sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets freizuhalten. Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, die bei der maschinellen Reinigung nicht erfasst werden, sind von den Grundstückseigentümern zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Die Reinigungspflicht umfasst zur Gewährleistung der Sicherheit des Fußgängerverkehrs auch das Kurzhalten von Bewuchs auf unbefestigten Gehwegen und die Sauberhaltung derselben, insbesondere das Ablesen von Unrat.

(2) Die Winterwartung ist in dem für die Verkehrssicherheit notwendigen Umfang durchzuführen, d.h. insbesondere:

1. Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege abzustumpfen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, bezieht sich die Räum- und Streupflicht auf einen ausreichend breiten Streifen entlang des Fahrbahnrandes.
2. Soweit den Reinigungspflichten auch die Reinigung der Fahrbahn bzw. des Radweges übertragen worden ist, sind die für den Fußgängerverkehr notwendigen Fahrbahn- und Radwegüberwege und darüber hinaus gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bzw. Radwegen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Hierbei ist auf einen größtmöglichen Abstand zum Straßenbegleitgrün zu achten.
3. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen Gehwege so vom Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
4. Für jedes Hausgrundstück ist für Fußgänger ein Zugang zur Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten.
5. An Straßeneinmündungen und -kreuzungen müssen Fußgängerwege von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden.
6. In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(3) Die Verwendung von Streusalz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt:

- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen ein verkehrssicherer Zustand allein durch abstumpfende Mittel nicht hergestellt werden kann;
- an besonders gefährlichen Stellen auf Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, starken Gefällestrrecken o.ä.

(4) Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand, so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgängig benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Die Entwässerungseinläufe in Entwässerungsanlagen, Gerinne, Hydranten und Absperrschieber von Versorgungsleitungen sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis dürfen von Grundstücken nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn gebracht werden oder dem Nachbar zugekehrt werden.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außer-gewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 3 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht. Die Reinigung kann durch die Gemeinde auf Kosten des Verursachers bzw. des Reinigungspflichtigen angewiesen werden.

§ 5

Begriff des Grundstückes

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der

Grundbuchordnung (Buchgrundstück, formeller Grundstücksbegriff). Sofern mehrere Buchgrundstücke desselben Eigentümers aneinander grenzen, die jeweils für sich gesehen nicht, wohl aber in ihrer Gesamtheit wirtschaftlich nutzbar sind, bilden sie in ihrer Gesamtheit das Grundstück i. S. dieser Satzung.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Die Erschließung wird in der Regel nicht dadurch ausgeschlossen, dass das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünflächen, Mauern usw. von der Straße getrennt ist oder dass ein Zugang fehlt.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Chorin erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung Benutzungsgebühren. Die Festsetzung erfolgt in der Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin.

§ 7

Ordnungswidrigkeit, Geldbuße und Zwangsmittel

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg. Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße geahndet. Die Geldbuße beträgt mindestens 25 EUR, bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 510 EUR und bei Fahrlässigkeit höchstens 255 EUR. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der derzeit gültigen Fassung findet Anwendung.
- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Amtsdirektor.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Chorin über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin (Straßenreinigungssatzung) vom 07.11.2000, die Satzung der Gemeinde Brodowin über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Brodowin (Straßenreinigungssatzung) vom 17.01.2001 sowie die Satzung der Gemeinde Serwest über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Serwest (Straßenreinigungssatzung) vom 09.01.2001 außer Kraft.

ausgefertigt Britz, den 06.12.2004

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in ihrer Sitzung am 25.11.2004 die Satzung der Gemeinde Chorin über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin (Straßenreinigungssatzung) beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 06.12.2004

Schneider
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 3, 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von verfahrens-, ordnungs-, datenschutz-, statistik- und vermessungs- und liegenschaftsrechtlichen Bestimmungen aus Anlass der Euro-Einführung vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4.6.2003 (GVBl. I S. 172, 174), Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298) sowie Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303), in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211), in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272) in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Chorin über die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin (Straßenreinigungssatzung) in der Fassung der Beschlussfassung vom 25.11.2004 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin in ihrer Sitzung am 25.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Chorin erhebt für die von ihr jeweils durchgeführte Reinigung der im Straßenverzeichnis (Zonen I, II, III und IV) aufgeführten Straßen Benutzungsgebühren. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Heranziehung zu Straßenreinigungsgebühren erfolgt nach den für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg.
- (3) Das Gesamtgebührenaufkommen darf nach § 49a Abs. 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes 75 v.H. der Gesamtkosten der Reinigung im Gemeindegebiet nicht übersteigen. Den übrigen Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung entfällt, trägt die Gemeinde Chorin.

§ 2

Gebührengegenstand

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke in der geschlossenen Ortslage, die von durch die Gemeinde zu reinigenden öffentlichen Straßen erschlossen werden bzw. an diese angrenzen.

§ 3

Gebührenfähiger Aufwand

Gebührenfähig ist der laufende Aufwand, der der Gemeinde bei der Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes auf den in den Zonen II und III des Straßenverzeichnisses bzw. nur des Winterdienstes auf den in der Zone I sowie nur der Grundreinigung auf den in der Zone IV des Straßenverzeichnisses genannten Straßen und Straßenabschnitten entsteht. Hierzu gehören insbesondere:

1. Personalkosten für die Verwaltung und den Betrieb der Straßenreinigung und des Winterdienstes
2. Sachkosten für die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes

3. anteilige Kosten der Kern- und Querschnittsämler
4. Entgelte für die Inanspruchnahme von Fremdleistungen
5. kalkulatorische Kosten (Abschreibung, Verzinsung des aufgewandten Anlagekapitals).

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Längen der Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird (Frontlänge) und die im Straßenverzeichnis angegebene Zone der Straße, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigung besteht.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.
- (3) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (4) Als Frontlänge gilt bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücke) die Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße.
- (5) Grenzt ein durch die gereinigte Straße erschlossenes Grundstück nicht (Hinterliegergrundstück) oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite (Teilhinterliegergrundstück) an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinien, die mit der Straßengrenze und/oder der gedachten Verlängerung der Straßengrenze im Sinne des Abs. 6 gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (6) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie als zugewandte Grundstücksseite im Sinne des Abs. 5 ergeben würde, wobei bei mehreren in Frage kommenden Grundstücksseiten auf die der gedachten Verlängerung der Straße nächstgelegene Grundstücksseite abzustellen ist.
- (7) Bei Hinterliegergrundstücken, die durch nicht befahrbare Wohnwege von der gereinigten Straße erschlossen werden, wird abweichend von den Absätzen 5 und 6 die dem Hauptzug der gereinigten Straße und/oder die der gedachten Verlängerung dieser Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Das gilt unabhängig von der Rechtsnatur der die Erschließung vermittelnden Zuwegung (öffentlich oder privat). Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) Bei der Feststellung der Frontlängen bzw. Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 7 werden Bruchteile eines Meters bis zu einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet. Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis zu 10 % der Gesamtfrontlänge sind bei der Berechnung der Frontlängen bzw. Grundstücksseiten zulässig.

§ 5

Gebührensätze

Die jährliche Benutzungsgebühr **je Meter** der nach § 4 festgestellten Längen der Grundstücksseite (Frontmeterlänge) beträgt:

- a) für Grundstücke, die durch Straßen erschlossen sind, bei denen nur der Winterdienst auf der Fahrbahn (**Zone I** des anliegenden Straßenverzeichnisses) durch die Gemeinde durchgeführt wird:

0,84 €/m

- b) für Grundstücke, die durch Straßen erschlossen sind, bei denen die Straßenreinigung (eine Grundreinigung im Anschluss an die Wintersaison) und der Winterdienst auf der Fahrbahn (**Zone II** des anliegenden Straßenverzeichnisses) durch die Gemeinde durchgeführt werden:

für die Grundreinigung: 0,12 €/m

für den Winterdienst: 0,84 €/m

Gesamtgebühr: 0,96 €/m

- c) für Grundstücke, die durch Straßen erschlossen sind, bei denen die Straßenreinigung (eine Grundreinigung im Anschluss an die Wintersaison sowie weitere drei Sommerreinigungen) und der Winterdienst auf der Fahrbahn (**Zone III** des anliegenden Straßenverzeichnisses) durch die Gemeinde erbracht werden:

für die Grundreinigung:	0,12 €/m
für die Sommerreinigungen:	0,26 €/m
für den Winterdienst:	0,84 €/m

Gesamtgebühr: **1,22 €/m**

- d) für Grundstücke, die durch Straßen erschlossen sind, bei denen eine Grundreinigung im Anschluss an die Wintersaison auf der Fahrbahn (**Zone IV** des anliegenden Straßenverzeichnisses) durch die Gemeinde durchgeführt wird:

0,12 €/m

§ 6

Sonderregelung

Das Straßenverzeichnis ist Grundlage für die Zonierung der einzelnen Straßen gemäß § 5 die-ser Satzung. Es wird durch die Gemeinde jährlich fortgeschrieben. Die Berichtigung erfolgt auf Grund der Änderung tatsächlicher oder rechtlicher Umstände. Die Berichtigung ist auf die Dauer mindestens 2 Wochen vorher ortsüblich bekanntzugeben, mit dem Hinweis darauf, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, diese aber nur berücksichtigt werden, sofern sie begründet sind.

§ 7

Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Anschluss des Grundstücks an die Reinigung und besteht für den Zeitraum, in dem die Gemeinde die Reinigung durchführt. Angebrochene Monate bleiben bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht. Erfolgt der Anschluss an die Reinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Reinigung folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich in Einzelfällen die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindern oder erhöhen sich die Gebühren vom ersten Tag des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen (witterungsbedingt, Bauarbeiten, Aufgrabungen, Wasseransammlungen o.ä.) für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Wird auf Entscheidung der Verwaltung die Straßenreinigung für einzelne Straßen oder Straßenabschnitte eingeschränkt, wenn außergewöhnliche Verunreinigungen, wie Streusand oder Laub, in anderen Straßen dies erfordert, löst dies ebenfalls keinen Anspruch auf Gebührenminderung aus.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer Eigentümer eines erschlossenen Grundstücks ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen tritt derjenige an die Stelle des Eigentümers, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dasselbe an die Straßenreinigung angeschlossene Grundstück haften als Gesamtschuldner.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des Monats, in dem der Eigentümerwechsel eintritt, zu entrichten. Der Eigentümer-

wechsel wird durch Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch vollzogen. Er ist dem Amt Britz-Chorin, Bau- und Ordnungsamt anzuzeigen.

- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Reinigung wird jährlich (Bemessungszeitraum) durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Gebührenbescheid kann mit demjenigen über andere Gemeindeabgaben verbunden sein.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht innerhalb des Bemessungszeitraumes, erfolgt die Berechnung der Gebühr vom Zeitpunkt der Entstehung ab bis zum Ende des Bemessungszeitraumes.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungs-zwangsverfahren.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten gemäß § 12 KAG Brandenburg die §§ 222 und 227 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 07.11.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 08.12.2000, die Satzung der Gemeinde Brodowin über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Brodowin (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17.01.2001 sowie die Satzung der Gemeinde Serwest über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Serwest (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 09.01.2001 außer Kraft.

ausgefertigt Britz, den 06.12.2004

Rainer Schneider
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in ihrer Sitzung am 25.11.2004 die Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Chorin (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 06.12.2004

Schneider
 Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 295) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin in ihrer Sitzung am 25.11.2004 folgende Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Chorin ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch.

Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:

- a) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 27.09.1999, Amtlicher Anzeiger 1999, S. 1546
- b) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Gewässer- und Deichverband Oderbruch“ vom 18.11.1996, Amtlicher Anzeiger 1996, S. 1186.

Den Verbänden obliegen innerhalb ihrer Verbandsgebiete gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

Umlagetatbestand

Die Gemeinde Chorin erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich eine Umlage, für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ und den Gewässer- und Deichverband Oderbruch zu leistenden Beiträge.

§ 3

Umlagepflichtige

- (1) Umlagepflichtiger ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagenmaßstab

- (1) Die Umlage bemisst sich nach der Größe der Grundstücke der Umlagepflichtigen zu Beginn des Kalenderjahres in den Gemarkungen der Gemeinde Chorin.

- (2) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung der Größe durch das Amt Britz-Chorin.

§ 5

Umlagensatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich für die nach § 4 Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche 8,10 EUR je Hektar bzw. 0,00081 € je Quadratmeter.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Umlage entsteht zu Beginn jeden Kalenderjahres und wird als Jahresbetrag erhoben. Sie ist am 01.07. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Umlage wie folgt fällig: Werden die Grundlagen der Gebührenerhebung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt bzw. bekannt, ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet auf Anforderung, alle für die Veranlagung erforderlichen Nachweisungen wahrheitsgemäß und rechtzeitig auszufüllen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Britz-Chorin die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8

In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten der Wasser und Bodenverbände „Finowfließ“ und des „Gewässer- und Deichverband Oderbruch“ vom 12.12.2001, die Satzung der Gemeinde Brodowin über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Finowkanal-Panke-Wuhle“ vom 19.05.1994 und die Satzung der Gemeinde Serwest über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Finowkanal-Panke-Wuhle“ vom 16.11.1993 außer Kraft.

Britz, den 06.12.2004

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 06.12.2004

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Satzung der Gemeinde Chorin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Chorin (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15. 10. 1993 (GVBl. S. 398) in der zurzeit geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) in der zurzeit geltenden Fassung, des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11. 06. 1992 (GVBl. BB I S. 186) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 08. 08. 1990 (BGBl. I S. 1714) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin am 25.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Chorin. Räumlicher Geltungsbereich sind die Gemarkungen Chorin, Brodowin, Golzow, Schorfheide, Neuehütte, Sandkrug, Senftenhütte, Serwest, Buchholz.

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Chorin ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zur Benutzung gestattet (Gemeingebrauch).

§ 2

Definition

Zur öffentlichen Straße im Sinne des BbgStrG gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 BbgStrG).

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung § 8 FStrG und § 18 BbgStrG, StVO) bedarf der Erlaubnis. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Sondernutzungen sind u.a.:

das Aufstellen von Verkaufswagen, Tischen, Werbeanlagen, Fahrradständen, Bauwagen, Containern; die Lagerung von Brenn- und Baustoffen; die Durchführung von Plakatierungen; Straßenverkäufen (Weihnachtsbäume usw.)

- (2) Das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht (§ 23 BbgStrG).

§ 4

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrsflusses oder zum Schutz Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Erlaubnisbehörde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast

bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihn überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebrachten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Erlaubnisbehörde ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Sondernutzung bzw. der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (6) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (7) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 5

Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG). Ein öffentliches Interesse ist besonders gegeben, wenn
- a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
 - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
 - c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
 - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
 - e) die Straße eingezogen werden soll,
 - f) die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt, soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist,
 - g) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger durch die Sondernutzung entstehende Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
- (2) Die Erlaubnis für Reisegewerbe ist innerhalb eines Umkreises von 100 m gleichartigen ortsansässigen Gewerbes zu versagen.
- (3) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
- a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
 - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
 - d) die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nicht ausreichend begründet ist.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erlaubnis der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- (3) Die Erlaubnisbehörde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

§ 7 Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe anliegenden Tarifs erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzung, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Standplatz zeit- oder teilweise nicht genutzt, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.
- (3) Gebührenschuldner
 1. Gebührenschuldner sind gleichrangig
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 2. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid der Erlaubnisbehörde erhoben. Sie sind fällig bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen (länger als 4 Wochen) innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides,
 - b) bei unbefristeten auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig innerhalb von 4 Wochen bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils zum 01. Februar,
 - c) unerlaubten Sondernutzungen rückwirkend ab Beginn der Sondernutzung mit dem doppelten Tarif,
 - d) kurzfristigen Sondernutzungen (max. 4 Wochen) sofort bei Erteilung der Erlaubnis.
- (5) Gebührenerstattung
 1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
 2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (6) Für mobile Handelseinrichtungen ortsansässiger Gewerbetreibender kann die Gebühr halbiert werden.
- (7) Gebührenfreiheit
Für Dienstleistungen im öffentlichen Auftrag kann die Gebühr erlassen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung durchführt,
 - b) Auflagen der zuständigen Behörde gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung, die an die Erlaubnis geknüpft waren, nicht nachkommt,
 - c) erlaubte Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und überprüft,
 - d) evtl. Änderungen der Anlage auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht durchführt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2 Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bestimmten Betrages geahndet werden, soweit sie nicht nach anderem Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (3) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Die „Satzung der Gemeinde Chorin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Chorin“ (Sondernutzungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 06.12.2004

Rainer Schneider
Amtdirektor

Gebührentarif

(zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Chorin)

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren (€)
1	Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste	15,00
2	Geschenk- und Probenverteilung u.ä. täglich	10,00
3	Gewerbliche Meinungsumfragen	
	– je Tag und Person	10,00
	– monatlich je Person	50,00
4	Baustelleneinrichtungsflächen für die Aufstellung von Baubuden, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baustoffe mit und ohne Bauzaun wöchentlich	
	– mindestens	10,00
	– jedoch je m ²	0,50
5	Werbeanlagen, die mit baul. Anlagen verbunden sind, monatlich	18,00
6	Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste mit einer Größe bis 3 m ² , wöchentlich	
	– bis 15 Stück je	0,50
	– ab 16 Stück je	0,45
7	Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste mit einer Größe ab 3 m ² wöchentlich	
	– bis 15 Stück je	1,00
	– ab 16 Stück je	0,90

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren (€)
8	Verkaufswagen, Tageshändler, Sonderverkaufsaktion, wöchentlich	
	– mindestens	15,00
	– jedoch je m ²	0,70
9	sonstige Sondernutzung	
	– täglich	0,50
	– mindestens	10,00

Bruchteile von Monaten und Wochen werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr bzw. 1/6 der Wochengebühr. Die ermittelten Gebühren werden auf volle €/Euro abgerundet.

Gemeinnützige Vereine werden von den Sondernutzungsgebühren befreit, jedoch nicht von den Verwaltungsgebühren.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in ihrer Sitzung am 25.11.2004 die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Chorin (Sondernutzungssatzung) beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 06.12.2004

Schneider
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Britz über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von verfahrens-, ordnungs-, datenschutz-, statistik- und vermessungs- und liegenschaftsrechtlichen Bestimmungen aus Anlass der Euro-Einführung vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4.6.2003 (GVBl. I S. 172, 174), Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298) sowie Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303), in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211), in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz in ihrer Sitzung am 29.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Britz betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern oder diesen gleichgestellten Personen übertragen wird.

- (2) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Britz bestimmt Art und Umfang der Straßenreinigung und kann die Reinigung auf öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ausdehnen.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Straßenreinigung und Winterwartung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Verkehrsinseln, Haltestellenbuchten und deren Zuwege sowie Radwege, die nicht zugleich Gehwege sind. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Das sind alle erkennbar von der Fahrbahn abgesetzten Straßenteile, auch unbefestigte Bankette und gemeinsame Geh- und Radwege im Sinne von § 41 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung. Zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn gelegene Grün- und Pflanzstreifen sind Bestandteil des Gehweges. Wo auf keiner Straßenseite ein von der Fahrbahn erkennbarer abgesetzter Straßenteil vorhanden ist, gelten die Straßenränder in jeweils 1,5 m Breite als Gehwege.
- (3) Zur Straßenreinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen, das Streuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Brücken und Treppen sowie der gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Schnee auf Fahrbahnen ist nur insoweit zu räumen, als er die Verkehrssicherheit beeinträchtigt.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger

- (1) Die Straßenreinigung und Winterwartung der Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslagen der **nicht** in der Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungsgebührensatzung) genannten Straßen und Straßenabschnitte wird gemäß § 49a Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes den Eigentümern der an diese angrenzenden und durch diese erschlossenen Grundstücke übertragen. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die übertragene Reinigung in dem jeweiligen Umfang nur bis zur Straßenmitte.
- (2) Für die Fahrbahnen der in Zone II der Anlage zur Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungsgebührensatzung) genannten Straßen und Straßenabschnitte führt die Gemeinde den Winterdienst und eine Grundreinigung nach der Wintersaison durch. Die Sommerreinigung der Fahrbahnen dieser Straßen und Straßenabschnitte wird den Eigentümern der an diese angrenzenden und durch diese erschlossenen Grundstücke übertragen.
- (3) Die Reinigung der Gehwege und der Radwege einschließlich deren Winterwartung wird für alle Straßen auf die jeweiligen Eigentümer der an diese angrenzenden und durch diese erschlossenen Grundstücke übertragen.
- (4) Das Verzeichnis, in dem die Zugehörigkeit der Straßen im Gemeindegebiet zur jeweiligen Zone aufgeführt wird, ist Bestandteil der Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungsgebührensatzung) und wird gemäß der Verkehrsbedeutung dieser Straßen im pflichtgemäßen Ermessen durch die Gemeinde Britz bestimmt.

- (5) Besteht für ein Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde, mit deren Zustimmung, die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 4

Sachlicher Umfang der übertragenen Reinigungspflicht

- (1) Die Gehwege und Radwege sind von den Grundstückseigentümern der angrenzenden Grundstücke ganzjährig einmal wöchentlich, darüber hinaus jeweils nach Bedarf zu säubern. Die Sommerreinigung der übertragenen Fahrbahnen ist jeweils einmal in den Monaten Juni, August und November von den Grundstückseigentümern durchzuführen. Die Gehwege, Radwege und übertragenen Fahrbahnen sind insbesondere unverzüglich von Laub und Streusand zu befreien sowie von Bewuchs freizuhalten.

Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrennen von Gefäßen oder Systemen, beim Viehtrieb oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so ist durch den Verursacher unverzüglich die Reinigung vorzunehmen bzw. nach Notwendigkeit die fachgerechte Entsorgung zu veranlassen.

Schnittgerinne und Wassereinläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets freizuhalten. Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, die bei der maschinellen Reinigung nicht erfasst werden, sind von den Grundstückseigentümern zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Die Reinigungspflicht umfasst zur Gewährleistung der Sicherheit des Fußgängerverkehrs auch das Kurzhalten von Bewuchs auf unbefestigten Gehwegen und die Sauberhaltung derselben, insbesondere das Ablesen von Unrat.

- (2) Die Winterwartung ist in dem für die Verkehrssicherheit notwendigen Umfang durchzuführen, d.h. insbesondere:
1. Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege abzustumpfen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, bezieht sich die Räum- und Streupflicht auf einen ausreichend breiten Streifen entlang des Fahrbahnrandes.
 2. Soweit den Reinigungspflichten auch die Reinigung der Fahrbahn bzw. des Radweges übertragen worden ist, sind die für den Fußgängerverkehr notwendigen Fahrbahn- und Radwegüberwege und darüber hinaus gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bzw. Radwegen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Hierbei ist auf einen größtmöglichen Abstand zum Straßenbegleitgrün zu achten.
 3. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen Gehwege so vom Schnee freigehalten werden, dass ein

möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

4. Für jedes Hausgrundstück ist für Fußgängen ein Zugang zur Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten.
 5. An Straßeneinmündungen und -kreuzungen müssen Fußgängerwege von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden.
 6. In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (3) Die Verwendung von Streusalz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt:
- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen ein verkehrssicherer Zustand allein durch abstumpfende Mittel nicht hergestellt werden kann;
 - an besonders gefährlichen Stellen auf Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, starken Gefällestrrecken o.ä.
- (4) Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand, so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgängig benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Die Entwässerungseinläufe in Entwässerungsanlagen, Gerinne, Hydranten und Absperrschieber von Versorgungsleitungen sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis dürfen von Grundstücken nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn gebracht werden oder dem Nachbar zugekehrt werden.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 3 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht. Die Reinigung kann durch die Gemeinde auf Kosten des Verursachers bzw. des Reinigungspflichtigen angewiesen werden.

§ 5

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung (Buchgrundstück, formeller Grundstücksbegriff). Sofern mehrere Buchgrundstücke desselben Eigentümers aneinander grenzen, die jeweils für sich gesehen nicht, wohl aber in ihrer Gesamtheit wirtschaftlich nutzbar sind, bilden sie in ihrer Gesamtheit das Grundstück i. S. dieser Satzung.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Die Erschließung wird in der Regel nicht dadurch ausgeschlossen, dass das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünflächen, Mauern usw. von der Straße getrennt ist oder dass ein Zugang fehlt.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Britz erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung Benutzungsgebühren. Die Festsetzung erfolgt in der Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungsgebührensatzung).

§ 7

Ordnungswidrigkeit, Geldbuße und Zwangsmittel

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg. Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße geahndet. Die Geldbuße beträgt mindestens

25 EUR, bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 510 EUR und bei Fahrlässigkeit höchstens 255 EUR. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der derzeit gültigen Fassung findet Anwendung.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Amtsdirektor.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Britz über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungssatzung) vom 03.11.2000 außer Kraft.

ausgefertigt Britz, den 06.12.2004

Rainer Schneider
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Britz hat in ihrer Sitzung am 29.11.2004 die Satzung der Gemeinde Britz über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungssatzung) beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 06.12.2004

Schneider
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 3, 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von verwaltungsverfahren-, ordnungs-, datenschutz-, statistik- und vermessungs- und liegenschaftsrechtlichen Bestimmungen aus Anlass der Euro-Einführung vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4.6.2003 (GVBl. I S. 172, 174), Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298) sowie Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303), in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 272) in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Britz über die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungssatzung) in der Fassung der Beschluss-

fassung vom 29.11.2004 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz in ihrer Sitzung am 29.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Britz erhebt für die von ihr jeweils durchgeführte Reinigung der im Straßenverzeichnis (Zonen I, II und III) aufgeführten Straßen Benutzungsgebühren. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Heranziehung zu Straßenreinigungsgebühren erfolgt nach den für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg.
- (3) Das Gesamtgebührenaufkommen darf nach § 49a Abs. 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes 75 v.H. der Gesamtkosten der Reinigung im Gemeindegebiet nicht übersteigen. Den übrigen Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung entfällt, trägt die Gemeinde Britz.

§ 2

Gebührengegenstand

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke in der geschlossenen Ortslage, die von durch die Gemeinde zu reinigenden öffentlichen Straßen erschlossen werden bzw. an diese angrenzen.

§ 3

Gebührenfähiger Aufwand

Gebührenfähig ist der laufende Aufwand, der der Gemeinde bei der Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes auf den in den Zonen II und III des Straßenverzeichnisses bzw. nur des Winterdienstes auf den in der Zone I des Straßenverzeichnisses genannten Straßen und Straßenabschnitten entsteht. Hierzu gehören insbesondere:

1. Personalkosten für die Verwaltung und den Betrieb der Straßenreinigung und des Winterdienstes
2. Sachkosten für die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes
3. anteilige Kosten der Kern- und Querschnittsämter
4. Entgelte für die Inanspruchnahme von Fremdleistungen
5. kalkulatorische Kosten (Abschreibung, Verzinsung des aufgewandten Anlagekapitals).

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Längen der Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird (Frontlänge) und die im Straßenverzeichnis angegebene Zone der Straße, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigung besteht.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.
- (3) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (4) Als Frontlänge gilt bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücke) die Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße.
- (5) Grenzt ein durch die gereinigte Straße erschlossenes Grundstück nicht (Hinterliegergrundstück) oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite (Teilhinterliegergrundstück) an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinien, die mit der Straßengrenze und/oder der gedachten Verlängerung der Straßengrenze im Sinne des Abs. 6 gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

- (6) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie als zugewandte Grundstücksseite im Sinne des Abs. 5 ergeben würde, wobei bei mehreren in Frage kommenden Grundstücksseiten auf die der gedachten Verlängerung der Straße nächstgelegene Grundstücksseite abzustellen ist.
- (7) Bei Hinterliegergrundstücken, die durch nicht befahrbare Wohnwege von der gereinigten Straße erschlossen werden, wird abweichend von den Absätzen 5 und 6 die dem Hauptzug der gereinigten Straße und/oder die der gedachten Verlängerung dieser Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Das gilt unabhängig von der Rechtsnatur der Erschließung vermittelnden Zuwegung (öffentlich oder privat). Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) Bei der Feststellung der Frontlängen bzw. Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 7 werden Bruchteile eines Meters bis zu einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet. Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis zu 10 % der Gesamtlänge sind bei der Berechnung der Frontlängen bzw. Grundstücksseiten zulässig.

§ 5

Gebührensätze

Die jährliche Benutzungsgebühr **je Meter** der nach § 4 festgestellten Länge der Grundstücksseite (Frontmeterlänge) beträgt:

- a) für Grundstücke, die durch Straßen erschlossen sind, bei denen nur der Winterdienst auf der Fahrbahn (**Zone I** des anliegenden Straßenverzeichnisses) durch die Gemeinde durchgeführt wird:

0,84 €/m

- b) für Grundstücke, die durch Straßen erschlossen sind, bei denen die Straßenreinigung (eine Grundreinigung im Anschluss an die Wintersaison) und der Winterdienst auf der Fahrbahn (**Zone II** des anliegenden Straßenverzeichnisses) durch die Gemeinde durchgeführt werden:
- | | |
|-------------------------|----------|
| für die Grundreinigung: | 0,10 €/m |
| für den Winterdienst: | 0,84 €/m |

Gesamtgebühr: 0,94 €/m

- c) für Grundstücke, die durch Straßen erschlossen sind, bei denen die Straßenreinigung (eine Grundreinigung im Anschluss an die Wintersaison sowie weitere drei Sommerreinigungen) und der Winterdienst auf der Fahrbahn (**Zone III** des anliegenden Straßenverzeichnisses) durch die Gemeinde erbracht werden:

für den Winterdienst:	0,84 €/m
für die Grundreinigung:	0,10 €/m
für die Sommerreinigungen:	0,19 €/m

Gesamtgebühr: 1,13 €/m

§ 6

Sonderregelung

Das Straßenverzeichnis ist Grundlage für die Zonierung der einzelnen Straßen gemäß § 5 dieser Satzung. Es wird durch die Gemeinde jährlich fortgeschrieben. Die Berichtigung erfolgt auf Grund der Änderung tatsächlicher oder rechtlicher Umstände. Die Berichtigung ist auf die Dauer mindestens 2 Wochen vorher ortsüblich bekanntzugeben, mit dem Hinweis darauf, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, diese aber nur berücksichtigt werden, sofern sie begründet sind.

§ 7

Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Anschluss des Grundstücks an die Reinigung und besteht für den Zeitraum, in dem die Gemeinde die

Reinigung durchführt. Angebrochene Monate bleiben bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht. Erfolgt der Anschluss an die Reinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Reinigung folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

- (2) Ändern sich in Einzelfällen die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindern oder erhöhen sich die Gebühren vom ersten Tag des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen (witterungsbedingt, Bauarbeiten, Aufgrabungen, Wasseransammlungen o.ä.) für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Wird auf Entscheidung der Verwaltung die Straßenreinigung für einzelne Straßen oder Straßenabschnitte eingeschränkt, wenn außergewöhnliche Verunreinigungen, wie Streusand oder Laub, in anderen Straßen dies erfordert, löst dies ebenfalls keinen Anspruch auf Gebührenminderung aus.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer Eigentümer eines erschlossenen Grundstücks ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen tritt derjenige an die Stelle des Eigentümers, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dasselbe an die Straßenreinigung angeschlossene Grundstück haften als Gesamtschuldner.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des Monats, in dem der Eigentümerwechsel eintritt, zu entrichten. Der Eigentümerwechsel wird durch Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch vollzogen. Er ist dem Amt Britz-Chorin, Bau- und Ordnungsamt anzuzeigen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Reinigung wird jährlich (Bemessungszeitraum) durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Gebührenbescheid kann mit demjenigen über andere Gemeindeabgaben verbunden sein.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht innerhalb des Bemessungszeitraumes, erfolgt die Berechnung der Gebühr vom Zeitpunkt der Entstehung ab bis zum Ende des Bemessungszeitraumes.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungs-zwangsverfahren.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten gemäß § 12 KAG Brandenburg die §§ 222 und 227 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 03.11.2000 außer Kraft.

ausgefertigt Britz, den 06.12.2004

Rainer Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Britz hat in ihrer Sitzung am 29.11.2004 die Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 06.12.2004

Schneider
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 295) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz in ihrer Sitzung am 29.11.2004 folgende Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Britz ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“.

Die Zuordnung der Grundstücke zum Verbandsgebiet ergibt sich aus der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 27.09.1999, Amtlicher Anzeiger 1999, S. 1546.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2 Umlagetatbestand

Die Gemeinde Britz erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich eine Umlage, für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu leistenden Beiträge.

§ 3 Umlagepflichtige

- (1) Umlagepflichtiger ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagenmaßstab

- (1) Die Umlage bemisst sich nach der Größe der Grundstücke der Umlagepflichtigen zu Beginn des Kalenderjahres in den Gemarkungen der Gemeinde Britz.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung der Größe durch das Amt Britz-Chorin.

§ 5 Umlagensatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich für die nach § 4 Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche 8,10 EUR je Hektar bzw. 0,00081 EUR je Quadratmeter.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Umlage entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres und wird als Jahresbetrag erhoben. Sie ist am 01.07. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Umlage wie folgt fällig: Werden die Grundlagen der Gebührenerhebung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt bzw. bekannt, ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet auf Anforderung, alle für die Veranlagung erforderlichen Nachweisungen wahrheitsgemäß und rechtzeitig auszufüllen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Britz-Chorin die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 8 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 12.12.2001 außer Kraft.

Britz, den 06.12.2004

Rainer Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 06.12.2004

Rainer Schneider
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Britz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Britz (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15. 10. 1993 (GVBl. S. 398) in der zur Zeit geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) in der zur Zeit geltenden Fassung, des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11. 06. 1992 (GVBl. BB I S. 186) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 08. 08. 1990 (BGBl. I S. 1714) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz am 29.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Britz. Räumlicher Geltungsbereich ist die Gemarkung Britz.

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Britz ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zur Benutzung gestattet (Gemeingebrauch).

§ 2

Definition

Zur öffentlichen Straße im Sinne des BbgStrG gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 BbgStrG).

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung § 8 FStrG und § 18 BbgStrG, StVO) bedarf der Erlaubnis. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
Sondernutzungen sind u.a.:
das Aufstellen von Verkaufswagen, Tischen, Werbeanlagen, Fahrradständen, Bauwagen, Containern; die Lagerung von Brenn- und Baustoffen; die Durchführung von Plakatierungen; Straßenverkäufen (Weihnachtsbäume usw.)
- (2) Das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht (§ 23 BbgStrG).

§ 4

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrsflusses oder zum Schutz Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Erlaubnisbehörde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebrachten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
Die Erlaubnisbehörde ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Sondernutzung bzw. der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (6) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (7) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 5

Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).
Ein öffentliches Interesse ist besonders gegeben, wenn
 - a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
 - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
 - c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
 - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
 - e) die Straße eingezogen werden soll,
 - f) die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt, soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist,

- g) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger durch die Sondernutzung entstehende Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
- (2) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
- die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
 - der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
 - der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,
 - die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nicht ausreichend begründet ist.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erlaubnis der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- (3) Die Erlaubnisbehörde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

§ 7 Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe anliegenden Tarifs erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden/worden sind.
- (2) In jedem Fall beträgt die Mindestgebühr 10,00 Euro.
- (3) Wird der Standplatz zeit- oder teilweise nicht genutzt, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.
- (4) **Gebührensschuldner**
- Gebührensschuldner sind gleichrangig
 - der Antragsteller,
 - der Erlaubnisnehmer,
 - Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid der Erlaubnisbehörde erhoben. Sie sind fällig bei:
- auf Zeit genehmigten Sondernutzungen (länger als 4 Wochen) innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides,
 - bei unbefristeten auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig innerhalb von 4 Wochen bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils zum 01. Februar,
 - unerlaubten Sondernutzungen rückwirkend ab Beginn der Sondernutzung mit dem doppelten Tarif,

- d) kurzfristigen Sondernutzungen (max. 4 Wochen) sofort bei Erteilung der Erlaubnis.
- (6) **Gebührenerstattung**
- Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren.
 - Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (7) Für mobile Handelseinrichtungen ortsansässiger Gewerbetreibender kann die Gebühr halbiert werden.
- (8) **Gebührenfreiheit**
- Für Dienstleistungen im öffentlichen Auftrag kann die Gebühr erlassen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung durchführt,
 - Auflagen der zuständigen Behörde gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung, die an die Erlaubnis geknüpft waren, nicht nachkommt,
 - erlaubte Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und überprüft,
 - evtl. Änderungen der Anlage auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht durchführt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2 Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bestimmten Betrages geahndet werden, soweit sie nicht nach anderem Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (3) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Die „Satzung der Gemeinde Britz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Britz“ (Sondernutzungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 06.12.2004

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Gebührentarif

(zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Britz)

Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 €, sofern der Gebührentarif keine andere Mindestgebühr vorsieht.

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren (€)
1	Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste	15,00
2	Geschenk- und Probenverteilung u.ä. täglich	10,00
3	Gewerbliche Meinungsumfragen – je Tag und Person – monatlich je Person	10,00 50,00

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren (€)
4	Baustelleneinrichtungsflächen für die Aufstellung von Baubuden, Gerüsten, Arbeitswagen, Containern, Baumaschinen und Baustoffen mit und ohne Bauzaun wöchentlich – wöchentlich je m ² – jedoch mindestens	1,00 15,00
5	Werbeanlagen, die mit baul. Anlagen verbunden sind, monatlich	18,00
6	Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste mit einer Größe bis 3 m ² , wöchentlich – bis 15 Stück je – ab 16 Stück je	0,50 0,45
7	Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste mit einer Größe ab 3 m ² , wöchentlich – bis 15 Stück je – ab 16 Stück je	1,00 0,90
8	Verkaufswagen, Tageshändler, Sonderverkaufsaktion wöchentlich – mindestens – jedoch je m ²	15,00 0,70
9	sonstige Sondernutzung, täglich	0,50

Bruchteile von Monaten und Wochen werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr bzw. 1/6 der Wochengebühr. Die ermittelten Gebühren werden auf volle €/Euro abgerundet.

Gemeinnützige Vereine werden von den Sondernutzungsgebühren befreit, jedoch nicht von den Verwaltungsgebühren.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Britz hat in ihrer Sitzung am 29.11.2004 die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Britz (Sondernutzungssatzung) beschlossen. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 06.12.2004

Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau eines Radweges an der Landesstraße 21 zwischen den Ortsteilen Kreuzbruch und Liebenwalde im Abschnitt 110 von km 5,883 bis km 6,201 und von km 6,838 bis km 8,551 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Stadt Liebenwalde (Gemarkungen Kreuzbruch und Liebenwalde) im Landkreis Oberhavel

Der Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 12.11.2004 - Az: 50.9 7173/21.5 - der das o. g. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsmittelbelehrung) in der Zeit

vom 20.12.2004 bis 05.01.2005

einschließlich in Amt Britz-Chorin, Bau- und Ordnungsamt, Eisenwerkstr. 14 in 16230 Britz während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten und den betroffenen Grundstückseigentümern, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg - VwVfGBbg - i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I S. 78).

Amt Britz-Chorin

Bekanntmachung

Neubau eines Radweges der Bundesstraße 96a zwischen den Ortslagen Schönfließ und Bergfelde - im Abschnitt 550, von Stations-km 0+143 bis Stations-km 1+103, sowie im Abschnitt 560, von Stations-km 0+000 bis Stations-km 0+600 -, in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Landkreis Oberhavel, einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen im Amt Britz-Chorin, Landkreis Barnim

Der Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 3. November 2004 - Aktenzeichen 50.12 7172/96.21 -, der das oben genannte Vorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

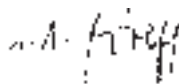
**vom 20.12.2004 bis 05.07.2005
(jeweils einschließlich)**

in der Eisenwerkstraße 14, Bau- und Ordnungsamt (Zi. 7)
während der Dienststunden

montags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Neufassung der Bekanntmachung vom 9. März 2004 (GVBl. I S. 78).



IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

Herausgeber: Amt Britz-Chorin
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 7, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigsfelde

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin ist unter der Internetadresse www.britz-chorin.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigsfelde möglich.